



HESSISCHER LANDTAG

26. 06. 2007

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) und zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

A. Problem

1. Die Nachwuchsprobleme bei den Freiwilligen Feuerwehren rühren unter anderem auch daher, dass Kinder erst mit 10 Jahren in den Jugendfeuerwehren aktiv werden dürfen. In diesem Alter haben sich viele Kinder bereits an zu viele andere Vereine oder Organisationen gebunden und sind so den Freiwilligen Feuerwehren als mögliche Nachwuchskräfte verloren gegangen. Es wird davon ausgegangen, dass die Kinder den Freiwilligen Feuerwehren auch in der Jugend und als Erwachsene verbunden bleiben, wenn sie möglichst frühzeitig an die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren herangeführt werden.
Es gibt zwar bereits Kindergruppen bei den Freiwilligen Feuerwehren. Diese sind jedoch bislang nicht in den umfassenden gesetzlichen Unfallschutz nach SGB VII einbezogen.
2. Durch die Rechtsprechung (OVG Koblenz, Urt. v. 13. Dezember 2002, in DVBl. 2003 S. 617 = NVwZ 2003 S. 889 sowie VG Wiesbaden, Urt. v. 10. Mai 2006, Az: 8 E 2503/03, in HSGZ 2006 S. 332) ist infolge der Ergänzung des § 125 Abs. 1 HGO durch die Kommunalrechtsnovelle 1999 (Gesetz zur Stärkung der Bürgerbeteiligung und der kommunalen Selbstverwaltung vom 23. Dezember 1999) eine Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Frage der rechtlichen Qualifizierung der in § 125 HGO geregelten Vertretungstätigkeiten (Bestandteil des Hauptamts oder Nebentätigkeit?) entstanden, die einer Klarstellung bedarf.

B. Lösung

1. Durch die Ergänzung des Abs. 3 in § 8 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) wird zugelassen, dass Kinder im Alter von sechs bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres in Kindergruppen an die Aufgaben und Tätigkeiten der Freiwilligen Feuerwehren herangeführt werden können. Zudem werden die Kindergruppen im HBKG als anerkannte Einrichtungen der Feuerwehren gesetzlich verankert.
2. Mit der Aufnahme des neuen Satzes 7 in § 125 Abs. 1 HGO wird für (Berufs-)Beamte der Gemeinde klargestellt, dass es sich bei den leitenden und aufsichtlichen Tätigkeiten in den kommunalen Gesellschaften um Nebentätigkeiten i. S. des Beamtenrechts handelt, aber auch, dass die dafür von den Gesellschaften möglicherweise gezahlten Vergütungen (§ 79 Abs. 4 HBG) ab einer gewissen Grenze an den Dienstherrn, also die Gemeinde, abgeführt werden müssen.

C. Befristung

Das HBKG und die HGO sind bereits befristet.

D. Alternativen

Im Rahmen der Zielsetzung keine.

E. Finanzielle Mehraufwendungen

1. Nennenswerte finanzielle Mehraufwendungen durch den Versicherungsschutz für die Kindergruppen sind für die Gemeinden nicht zu erwarten.

Durch die Gesetzinitiative werden die Kindergruppen bei den Freiwilligen Feuerwehren im HBKG als anerkannte Einrichtungen der Feuerwehren gesetzlich verankert, wodurch dann auch die Kinder im Alter von sechs bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres in den umfassenden gesetzlichen Unfallschutz nach SGB VII einbezogen werden. Bei der gesetzlichen Unfallversicherung für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren wird von den Gemeinden kein gesonderter personenbezogener Beitrag erhoben. Vielmehr wird seitens der Unfallkasse Hessen die gesamte Beitragslast eines Unfalljahres auf die Beitragszahlungen der Gemeinden nach der Zahl der Einwohner kalkuliert und umgelegt. Daher wäre es theoretisch denkbar, dass - sofern das Unfallaufkommen bei den Kindergruppen extrem hoch wäre - die Umlagenbeiträge der Gemeinden steigen. Da die Kindergruppen jedoch keine Einsatz Tätigkeiten wahrnehmen dürfen, wird davon ausgegangen, dass das Unfallrisiko gering ist.

Die Kosten für die aufgrund einer zwingenden gesetzlichen Vorgabe zusätzlich zur gesetzlichen Unfallversicherung abzuschließende private Unfallversicherung sind für die Gemeinden vernachlässigbar gering.

2. Sofern nach der Novelle des § 125 HGO ab dem Jahr 2000 die von den Gesellschaften gezahlten Vergütungen an Bürgermeister und Landräte in voller Höhe an die Gemeinde- bzw. Kreiskasse abgeführt wurden, kann es zukünftig zu Einnahmeausfällen kommen. Diese betragen aufgrund der besoldungsabhängigen Freibetragsgrenze nach § 2 NVO pro Jahr höchstens folgende Summe:

A 15 und A 16:	4.908 €,
B2 bis B 5:	5.521 €,
ab B 6:	6.135 €.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz
zur Änderung des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz,
die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz
und zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung

Vom

Artikel 1
Änderung des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz,
die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz

Das Hessische Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), wird wie folgt geändert:

§ 8 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
"§ 8 Jugendfeuerwehren, Kindergruppen"
2. Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:
"(3) Zur Nachwuchsgewinnung können bei den Freiwilligen Feuerwehren für Kinder von sechs bis zehn Jahren Kindergruppen gebildet werden."
3. Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und wie folgt geändert:
Nach dem Wort "Jugendfeuerwehren" werden die Worte "und Kindergruppen" eingefügt.

Artikel 2
Änderung der Hessischen Gemeindeordnung

Dem § 125 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 666), wird folgender Satz angefügt:

"Sofern Beamte der Gemeinde von den Gesellschaften für ihre Tätigkeit eine finanzielle Gegenleistung erhalten, zählt diese zu den abführungspflichtigen Nebentätigkeitsvergütungen im Sinne von § 2 der Nebentätigkeitsverordnung in der Fassung vom 21. September 1976 (GVBl. I S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1998 (GVBl. I S. 492)."

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:**Zu Art. 1:**

Durch die Ergänzung des Abs. 3 in § 8 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) wird zugelassen, dass Kinder im Alter von sechs bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres in Kindergruppen an die Aufgaben und Tätigkeiten der Freiwilligen Feuerwehren herangeführt werden können ("Löschzwerge", "Bambinifeuerwehr", "Wichtelfeuerwehr"). Dadurch soll das Ehrenamt gefördert, dem Mitgliederschwund bei den Freiwilligen Feuerwehren begegnet und der demografischen Entwicklung gegengesteuert werden.

Es wird davon ausgegangen, dass die Kinder den Freiwilligen Feuerwehren auch in der Jugend und als Erwachsene verbunden bleiben, wenn sie möglichst frühzeitig an die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren herangeführt werden. Aufgrund der bisher gültigen Altersgrenze für Jugendfeuerwehren (ab Vollendung des zehnten Lebensjahres) haben sich viele Kinder bereits an andere Vereine oder Organisationen gebunden und sind so den Freiwilligen Feuerwehren als mögliche Nachwuchskräfte verloren gegangen.

Mit der Gesetzesinitiative wird gleichzeitig das Ziel verfolgt, die heute bereits häufig vorhandenen Kindergruppen bei den Freiwilligen Feuerwehren im HBKG als anerkannte Einrichtungen der Feuerwehren gesetzlich zu verankern. Damit werden dann auch die Kinder im Alter von sechs bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres in den umfassenden gesetzlichen Unfallschutz nach SGB VII einbezogen.

Zu Art. 2

Mit der Aufnahme des neuen Satz 7 in § 125 Abs. 1 HGO wird für (Berufs-) Beamte der Gemeinde klargestellt, dass es sich bei den leitenden und aufsichtlichen Tätigkeiten in den kommunalen Gesellschaften um Nebentätigkeiten i. S. des Beamtenrechts handelt, aber auch, dass die dafür von den Gesellschaften möglicherweise gezahlten Vergütungen (§ 79 Abs. 4 HBG) ab einer gewissen Grenze an den Dienstherrn, also die Gemeinde, abgeführt werden müssen.

Mit der Ergänzung des § 125 Abs.1 HGO wird zunächst die infolge der Kommunalrechtsnovelle 1999 (Gesetz zur Stärkung der Bürgerbeteiligung und der kommunalen Selbstverwaltung vom 23. Dezember 1999) und die durch die Rechtsprechung (OVG Koblenz, Urt. v. 13.12.2002, in DVBl. 2003 S. 617 = NVwZ 2003 S. 889 sowie VG Wiesbaden, Urt. v. 10.5.2006, Az: 8 E 2503/03, in HSGZ 2006 S. 332) entstandene Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Frage der rechtlichen Qualifizierung der in § 125 HGO geregelten Vertretungstätigkeiten (Bestandteil des Hauptamts oder Nebentätigkeit?) beseitigt. Die Novelle 1999 sollte lediglich die Stellung des Bürgermeisters bei der Vertretung der Gemeinde in Gesellschaften stärken (vgl. § 125 Abs. 1 Satz 2 HGO: Vertretung kraft Amtes und § 125 Abs. 2 Satz 1 HGO: Geborener Vorsitzender). Eine Neudefinition des Amtsinhalts der direkt gewählten Bürgermeister und Landräte in beamtenrechtlicher Hinsicht war vom Gesetzgeber dagegen mit der Novelle 1999 nicht beabsichtigt. Zuvor hatte die Rechtsprechung aus dem bis 1998 geltenden § 78 Abs. 1 Satz 2 HBG a.F. abgeleitet, dass der Gesetzgeber leitende oder aufsichtliche Tätigkeiten in Unternehmen der öffentlichen Hand grundsätzlich als Nebentätigkeit ansehe (vgl. Hess. VGH, B. v. 19.9.1995, in NVwZ-RR 1996 S. 338); dabei sollte es und soll es auch verbleiben.

Durch die Verweisung in § 125 Abs. 1 Satz 7 HGO auf § 2 NVO wird kraft Gesetzes klargestellt, dass die Vertretungstätigkeit in dienstrechtlicher Hinsicht nicht zum Hauptamt zählt, eine etwaige Aufwandsentschädigung daher nicht vollständig an die Gemeinde abzuführen ist, sondern dass es sich um eine Nebentätigkeit handelt. Das gilt nicht nur für kommunale Eigengesellschaften (§ 125 Abs. 1 S. 1 1. Alt. HGO i.V.m. § 2 Abs. 1, la Nr. 1 NVO: Nebentätigkeiten in einem dem öffentlichen Dienst gleichstehenden Dienst), sondern auch für sonstige Gesellschaften, an denen die Gemeinde beteiligt ist, wenn der Beamte die Tätigkeit im jeweiligen Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat, einem Beirat oder in einer sonstigen Einrichtung auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstherrn bzw. mit Rücksicht auf seine dienstliche Stellung ausübt (§ 125 Abs. 1 S. 1 2. Alt. HGO i.V.m. § 2 Abs. 2 NVO: Nebentätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes).

Weiterhin wird durch den gesetzlichen Verweis auf § 2 NVO zugleich verdeutlicht und auch hier keine Neuordnung getroffen, dass eine Abführungspflicht im Rahmen der in § 2 NVO normierten bestimmten Grenzwerte, abhängig von der Besoldung des betroffenen Beamten, besteht.

Für gemeindliche Ehrenbeamte, insbesondere also für ehrenamtliche Beigeordnete, gilt das Nebentätigkeitsrecht nach der spezialgesetzlichen Ausschlussvorschrift in § 186 Abs. 1 Nr. 2 HBG nicht. Eine Abführungspflicht gegenüber der Gemeinde scheidet daher für diesen Personenkreis auch nach Überschreiten einer bestimmten Höchstbetragsgrenze aus.

Für die Beamten der Landkreise gilt die neue Rechtslage kraft der Verweisung in § 52 Abs. 1 HKO entsprechend.

Im Hinblick auf die mit diesem Gesetz dokumentierte Klarstellung der gesetzgeberischen Absichten bei Neufassung des § 125 HGO im Jahre 1999 erscheint ein rückwirkendes Inkraftsetzen entbehrlich.

Zu Art. 3

Die Regelung enthält die Bestimmung über das Inkrafttreten.

Wiesbaden, 26. Juni 2007

Für die Fraktion der CDU
Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Wintermeyer

Für die Fraktion der FDP
Der Fraktionsvorsitzende:
Hahn